

was bei ihr angebracht wurde, bezieht sich gegenwärtiger Auffatz mehr auf das Allgemeine der Sache, als auf den speciellen Fall. Es ist Obiegenheit eines Jeden, der etwas zur öffentlichen Kunde zu bringen hat, sich der möglichsten Bestimmtheit zu befleißigen.

Der vorgedachte Fall und die gerügte Dissonanzen wurde blos beiläufig, als das gerade zunächst liegende Beispiel, angeführt, indem man hierbet überhaupt darauf aufmerksam machen wollte, daß auch dergleichen Familien- und Personal-Anzeigen als Quellen und Urkunden zu betrachten sind, woraus der Historiker, jetzt oder künftig, die ihm erforderlichen Data schöpfen, und auch damit documentiren soll.

Solchergehalt kann eine jetzt eben nicht erheblich scheinende Unrichtigkeit, unter später eintretenden Umständen, welche vorher kaum denkbar waren, zu Irrungen führen, deren Auflösung alsdann sehr schwierig, oder ganz unmöglich seyn dürfte.

Leipzig, den 16. Juni 1832.

### Ein Wort über Eide.

Häufig hört man über die Leichtfertigkeit Klagen, mit welcher Eide geleistet werden, die entweder schon offenbare Meineide sind, in sofern durch sie Unwahrheiten als wahr beschworen werden, oder die man nachmals zu Meineiden macht, indem man durch Eide bekräftigte Angebotsnisse nicht erfüllt. Beide Arten des Meineides lassen sich, so lange nicht alle Menschen ein reges moralisches Gefühl und ein stets waches Gewissen sich erhalten, so lange noch Begierden nach weltlichem Vortheil, Habsucht, Haß, Rohheit, Gleichgiltigkeit in religiösen Dingen und andere dergleichen Gründe zur Lüge existiren, nicht gänzlich vertilgen; aber gewiß ließen sich beide Arten dadurch mit der Zeit sehr vermin-

dern, daß man die zuletztgedachte Gattung der Eide, deren Zahl Legion ist, möglichst verringerte. Das Heiligste, wenn es zu alltäglich wird, ist dem Mißbrauche ausgesetzt, und verliert durch jeden Act der Entweihung im Auge der Menge an Heiligkeit. So auch der Eid; je öfter man ihn brechen sieht, desto leichter bricht man ihn selbst, so wie der, welcher die Keuschheit täglich verletzen sieht, sie bald nur noch für eine märchenhafte Tugend hält, und sie folglich mit Leichtigkeit selbst verletzt. Fehler und selbst Sünden hören auf, in der Meinung eines Volkes solche zu seyn, wenn sie allgemein, öffentlich und ungescheut begangen, und so zu sagen Mode werden. Oder ließen sich die Eidesleistungen überhaupt nicht vermindern? Waren sie wirklich alle und jede, wie sie durch Gesetze, Statuten und Herkommen eingeführt sind, unumgänglich nothwendig? Jeder Staatsdiener, vom niedrigsten bis zum höchsten, muß neben dem allgemeinen Eide auf die Landesverfassung, der allerdings nicht überflüssig genannt zu werden verdient, doch noch bei jeder neuen Function, ja sogar auf einzelne Verordnungen und Mandate, deren Festhaltung er doch schon im voraus im Allgemeinen eidlich angelobt hat, bei jeder Verpflichtung besondere Eide leisten, eben so beim Eintritt in Corporationen, beim Wechsel der Vorgesetzten u. s. w.; der praktische Jurist leistet z. B. außer dem Notariats-Eide, den bei Admission zur Praxis, bei Bestätigung zum Rechts- und Gütervertreter in Concursen, bei Uebernahme der Verwaltung eines Patrimonialgerichts, und wenn er noch zehn dergleichen Gerichtsverwaltungen übernimmt, so muß er auch noch zehn Mal denselben Eid leisten; eben so der Arzt, bei erhaltener Befugniß zur medicinischen Praxis, bei Uebernahme eines Physicats u. s. w. Der Geistliche bei der Ordination, und welcher Eid wird von diesem verlangt! er muß schwören,